

trächtigte jedoch die industrielle Kapitalbildung als Basis des prekären Weimarer Klassenkompromisses. Die Zulassung der Ausländerbeschäftigung bedeutete das politische Einverständnis mit der sozialen Stabilisierung der Vorkriegsverhältnisse in der landwirtschaftlichen Produktion.

Die »Schnitterkasernen« waren der Stein gewordene Ausdruck der deutschen Auffassung, daß »eine gewisse Arbeitsteilung zwischen den Völkern verschiedener Kulturstufen« bestehe und daß ausländischen Tagelöhnern »gewisse Arbeiten vorbehalten (seien), die der deutsche Arbeiter nur mit Widestreben ausführt.«³¹ Unter den Bedingungen von Saisonalisierung und Rückkehrzwang ließ sich »nicht leugnen, daß diese Unterbringung der Ausländer unter den für diese gegebenen Verhältnissen und Bedingungen die zweckentsprechendste und billigste war«, daß die »Billigkeit der Unterbringung (...) zugleich eine größere Billigkeit der ausländischen Arbeitskräfte bedeutete.«³² Die allmähliche tarifrechtliche Gleichstellung erhöhte den Stellenwert der geringeren Unterbringungskosten in den betrieblichen Kostenrechnungen der zwanziger Jahre. Und umgekehrt schien die weitere Unterbringung der polnischen Wanderarbeiter in den Schnitterkasernen ihre »große Anspruchslosigkeit« und den »kulturellen Tiefstand« zu beweisen, womit sich wiederum die Schnitterkasernen als soziale Enklaven legitimieren ließen, wie Friedrich Syrup gefördert hatte:

»Bleiben die Ausländer bei großer Anzahl als bewußt erkannte, geschlossene Fremdkörper im Deutschen Reiche bestehen, so ist dies erträglicher, als wenn die Ausländer der deutschen Bevölkerung untermischt werden.«³³

Genehmigungspflicht und Kontingentierung der zugelassenen Wanderarbeiter erlaubten es der Arbeitsverwaltung ab 1920, durch die Verteilung des Kontingents auf einzelne Betriebe diesem Grundsatz zu folgen. Ihre regionale und lokale Verteilung verengte sich mehr und mehr auf die großagrarischen Zuckerrübenbetriebe, die »für die Beschäftigung deutscher Wanderarbeiter nicht geeignet sind«; gegen eine gleichmäßige Verteilung auf alle fraglichen Betriebe sprach auch, so der landwirtschaftliche Fachvermittler des Arbeitsamtes Löbau weiter,

»daß neben einer Kolonne ausländischer Wanderarbeiter, die in der Zahl in keiner Weise der Arbeitsmenge entspricht, noch eine zweite Kolonne inländischer Wanderarbeiter beschäftigt werden müßte. Der Erfolg davon wäre, daß zwischen diesen beiden Kolonnen dauernd Reibereien bestünden, – sowohl wegen der Unterbringung, Bezahlung und Verpflegung, als auch infolge des Gegensatzes der Nationalitäten.«³⁴

Die Konzentration der ausländischen Wanderarbeiter auf die Saisonarbeit in den Zuckerrübenbetrieben, ihre möglichst separate Beschäftigung und die ständige Erhöhung des Frauenanteils, der »polnischen Rübenmädchen« waren die Grundsätze, denen die Arbeitsverwaltung in den zwanziger Jahren Rechnung zu tragen versuchte. Sie standen in enger Verbindung mit Vorstellungen darüber, wie die polnischen schrittweise durch deutsche Arbeitskräfte zu ersetzen seien. Mit Blick auf die gescheiterten Massenumsetzungen hatte die Deutsche Arbeiterzentrale der Ministerbesprechung im November 1919 bereits vorgeschlagen, daß nur Arbeitslose mit Landarbeitskenntnissen herangezogen werden und nur für ständige Arbei-

ten, etwa Gespann- und Maschinenführung oder Viehpflege; ihre Unterbringung sollte keinesfalls in Scheunen, Vorratsschuppen oder Schnitterkasernen erfolgen. Die unständigen Arbeiten, insbesondere die Saisonarbeiten im Hackfruchtbau, sollten den ausländischen Arbeitskräften übertragen werden, die so als »notwendige und wertvolle« Ergänzung »die Voraussetzung für den sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg der deutschen Arbeiterschaft bilden« und die »minderwertigen« Arbeiten bewältigen sollten.³⁵ Carl Petersen³⁶ formulierte Ende 1921 »Richtlinien für einen weiteren Abbau der Ausländerarbeit in der Landwirtschaft«, nach denen durch den staatlich geförderten Landarbeiterwohnungsbau, durch die Ausweitung der Familienarbeit im Rahmen einer Neugestaltung des landwirtschaftlichen Deputat- und Lohnsystems und die Erhöhung der Barlöhne für jugendliche Landarbeiter die Zahl der verfügbaren deutschen Arbeitskräfte erhöht werden sollte. Für die verbleibenden arbeitsintensiven Saisonarbeiten – Rübenverziehen, Rüben- und Kartoffelernten – sei »in größerem Umfange maschinelle Arbeit in Anwendung zu bringen«. Wenn »eine den Ansprüchen der Praxis genügende Rübenerntemaschine« eingeführt sei, könne der Zuckerrübenbau bei Streichung der Ausländergenehmigungen auf »Großbetriebe mit maschineller motorischer Kraft« und familiäre Kleinbetriebe beschränkt werden.³⁷ Mit der Begründung, die Zahl der deutschen Landarbeiterinnen und Landarbeiter zu halten und möglichst zu vergrößern, öffnete sich unter dem Motto »Zurückdrängung der polnischen Landarbeiter« darüber hinaus ein Feld für sozialtechnologische Experimente der Arbeitsverwaltung, die auf die Anwendung direkten administrativen Zwangs gegen einheimische Arbeitslose verzichteten. Sie reichten von der Zusammenarbeit mit dem Deutschen Landarbeiterverband, dessen Mitglieder ihre Frauen und Kinder zur Mehrarbeit motivieren sollten, über die Lenkung und Vermehrung der inländischen Wanderarbeit bis hin zur gezielten »Gewöhnung« und »Verpflanzung« städtischer schulentlassener Jugendlicher und Arbeitsloser in die Landwirtschaft.³⁸

Staatlich geförderter Menschenschmuggel

Anders als von den deutschen Behörden erwartet, bestimmten nicht die Fragen ihrer schrittweisen Ersetzung die Beschäftigung polnischer Landarbeiter und Landarbeiterinnen bis Mitte der zwanziger Jahre, sondern die Schwierigkeiten, sie in ausreichender Zahl ins Reichsgebiet zu holen. Eine entscheidende Ursache hierfür war aus deutscher Sicht die Existenz des neuen polnischen Staates, der seine Grenzen zu Deutschland für Wanderarbeiter geschlossen hielt. Was sich deutschen Behörden als Versuch wirtschaftlicher Erpressung darstellte, sollte aus polnischer Sicht zum Abschluß eines zwischenstaatlichen Wanderungsabkommens führen, in dem die Arbeitsmigration möglichst als Auswanderung geregelt und eine Entschädigung für die Zwangsarbeiter des ersten Weltkrieges vereinbart würde. Zur Aufnahme von Verhandlungen war Deutschland unter diesen Bedingungen wie auch weiteren außenpolitischen Vorbehalten gegenüber der polnischen Staatssouveräni-

tät nicht bereit. Für die Beschaffung landwirtschaftlicher Wanderarbeiter bedeutete dies, daß sie unter Umgehung der polnischen Grenzkontrollen ohne polnische Einwilligung und damit nach zwischenstaatlichen Maßstäben illegal beschafft werden mußten.

Bereits am 1. März 1919 hatte die Deutsche Arbeiterzentrale³⁹ dem Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung mitgeteilt, daß Polen die Grenze geschlossen habe und eine offizielle Anwerbung von Saisonarbeitern in Polen nicht durchgeführt werden könne. Durch den Einsatz ihres informellen Agentennetzes in Polen und die Erfassung autonomer Zuwanderung in ihren Grenzämtern («Selbststeller») vermittelte sie 1919 dennoch 20.169 polnische Arbeitskräfte in die Landwirtschaft. Die nicht erfaßte, illegale Zuwanderung läßt sich nur schwer abschätzen. Immerhin geht aus dem Zahlenmaterial der Arbeiterzentrale hervor, daß 1919 insgesamt bis zu 150.000 ausländische Arbeitskräfte neu bzw. wieder nach Deutschland kamen, worunter sich vermutlich bis zu 50.000 über die »grüne Grenze« zugewanderte Polen befanden.⁴⁰ Trotzdem konnte der von den landwirtschaftlichen Vereinigungen und dem Reichsernährungsministerium geforderte Bedarf nicht gedeckt werden. Von 1919 bis 1923 gelang es der Deutschen Arbeiterzentrale jeweils nicht, polnische Arbeitskräfte in ausreichender Zahl zu beschaffen.⁴¹ Anfang 1920 einigten sich Reichsbehörden, landwirtschaftliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter darauf, »so viel ausländische Landarbeiter hereinzuholen, als zu bekommen waren«.⁴² Eine Anweisung des Reichsinnenministers vom 20. Februar 1920 befreite aus Polen Zuwandernde vom deutschen Paß- und Sichtvermerkzwang, sofern sie von der Arbeiterzentrale zu landwirtschaftlicher Arbeit angeworben wurden. Sie erhielten einen vom Grenzamt der Arbeiterzentrale ausgestellten Reiseausweis, der bei Aushändigung der Legitimationskarte eingezogen wurde.

Die Arbeiterzentrale bekam paßamtliche Funktionen, um die illegalen Grenzübertritte durchführen zu können und sie vor Polen zu verschleiern, da keine staatliche Behörde offizielle Papiere an Polen ohne gültigen polnischen Paß auszustellen brauchte. Dennoch waren die illegalen Grenzübertritte einseitig legalisiert, die die Legitimationskarte als hinreichender Ausweis in Deutschland galt. Die Übertragung des Anwerbemonopols auf die Arbeiterzentrale im November 1919 und ihre Beauftragung mit der Vermittlung ausländischer Landarbeiter durch die Reichsarbeitsverwaltung 1920 geschahen in der ausdrücklichen Absicht, sich zur Rekrutierung polnischer Arbeitskräfte einer zwar zentralen, aber nicht staatlichen Einrichtung zu bedienen. Als die Arbeiterzentrale im Verlauf des Jahres 1920 vor dem finanziellen Ruin stand, konnte sie Ende 1920 ultimativ ihre Sanierung aus Mitteln des Reiches und Preußens durchsetzen. Man benötigte, so der preußische Innenminister am 11. Dezember 1920, »eine behördliche Organisation« für die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeiter, die aus »staatspolitischen Interessen« »unerlaubte und unerwünschte Elemente« vom Grenzübertritt abhielt, dabei aber jeden Anschein einer staatlichen Organisation vermeiden konnte. Ohne amtlichen Charakter zu besitzen, wurde die Arbeiterzentrale eine offizielle Einrichtung, und zwar ausdrücklich, wie auf einer Besprechung im Reichsarbeitsmi-

nisterium formuliert wurde, »mit Rücksicht auf die manchmal recht anfechtbaren Methoden der Anwerbung usw. und die sich etwa daraus mit dem Auslande ergebenden Schwierigkeiten«.⁴³

Im staatlichen Auftrag dehnte die Arbeiterzentrale ihre illegale Tätigkeit in Polen aus, während die deutschen Behörden im Frühjahr 1920 die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziel einer zwischenstaatlichen Regelung ablehnten.⁴⁴ Das Auswärtige Amt vereinbarte mit Polen 1920 immerhin ein Grenzpassierscheinverfahren, wonach Polen zeitweilig auf die Vorlage ordnungsgemäßer Pässe verzichtete und an auswandernde Arbeiter Passierscheine ausgab, die in Verbindung mit der Legitimationskarte zur Wiedereinreise nach Polen berechtigten.⁴⁵ Gleichwohl bestanden die deutschen Behörden darauf, daß Polen die Legitimationskarte als alleinigen und ausreichenden Ausweis anerkannte,⁴⁶ um jeden polnischen Einfluß auf Umfang und soziale Zusammensetzung der Arbeitsmigration auszuschalten, vor allem aber, um das Ausmaß der illegalen Tätigkeit der Arbeiterzentrale in Polen zu verschleiern.

Neben dem direkten Grenzschmuggel von Arbeitertrupps benutzte die Arbeiterzentrale auch Umwege. So beteiligte sie sich 1920 an der Anwerbung von Arbeitskräften auf »schlesische Verträge«, die dann ins Reichsgebiet weiter geschleust wurden. 1923 versuchte sie, unter Ausnutzung eines polnisch-tschechoslowakischen Abkommens, das polnische Arbeitskräfte bei der Einreise in die Tschechoslowakei vom Paßzwang befreite, Arbeitskräfte ins Reich zu holen.⁴⁷ 1922/23 verschärften sich die Rekrutierungsprobleme weiter, wobei neben der wirtschaftlichen Destabilisierung in Deutschland die organisierte französische Anwerbung nach dem polnisch-französischen Auswanderungsabkommen eine besondere Rolle spielte.⁴⁸ Als im März 1923 dann doch Wanderarbeiter mangels Alternativen Passierscheine für Deutschland beantragten, verweigerten polnischen Behörden die Ausstellung, worauf Agenten der Arbeiterzentrale mehrfach Demonstrationen von Wanderarbeitern für die Ausstellung von Passierscheinen förderten. Als auch auf diesem Wege keine schnellen Erfolge zu erzielen waren, änderten die Werber und Schlepper ihr Vorgehen:

»Um nicht kostbare Zeit zu verlieren, mußten die Arbeiter von unseren Vertrauensleuten auf den Schmuggelweg verwiesen werden. Hier traten nicht nur Schwierigkeiten insofern auf, als die von den Arbeitern zu passierenden, an der Grenze vorgelagerten Wiesen unter Wasser standen, und ein Fluß zu überschreiten war, sondern auch die polnischen Grenzpolizeiorgane versuchten den Grenzübertritt mit allen Mitteln zu verhindern. So sind vielfach ganze Arbeitertrupps vor dem Überschreiten der Grenze mißhandelt und zersprengt worden, wobei sogar kleine Kinder von den Fliehenden zurückgelassen wurden. In einer Anzahl von Fällen sind Arbeiter erschossen oder verwundet worden.«⁴⁹

In dieser Situation zugespitzten Arbeitskräftemangels sprachen sich Auswärtiges Amt, Preußisches und Reichsinnenministerium und das Reichsarbeitsministerium erstmals für die Aufnahme von Verhandlungen mit Polen über ein Wanderarbeiterabkommen aus. Auf mehreren Besprechungen im April einigten sie sich mit dem Landwirtschaftsministerium, dem Ernährungsministerium, der Deutschen Arbei-

terzentrale, den Ländern Preußen, Sachsen und Mecklenburg, den Agrarverbänden sowie dem Deutschen Landarbeiterverband und dem Zentralverband der Landarbeiter auf ein Verhandlungsprogramm, welches im Rahmen der deutsch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen kurzfristig zu einem provisorischen Abkommen führen sollte und sich auf ein polnisches Verhandlungsangebot vom 15. Februar 1921 bezog. Vermutlich weil zeitgleich geführte Verhandlungen über die gegenseitige Ausweisungspraxis zu scheitern drohten und Polen nicht an einem Provisorium interessiert war, trat Polen nicht in sofortige Verhandlungen ein.⁵⁰

Im Frühjahr 1924 zeichnete sich erstmals eine Situation ab, in der die landwirtschaftliche Ausländernachfrage mehr als erfüllt werden konnte. Die Verschlechterung Wirtschaftslage in Polen und die gleichzeitige wirtschaftliche Stabilisierung in Deutschland ließen die Wanderarbeit in Deutschland wieder attraktiver werden. Von den beiden Hauptübergangsstellen der Deutschen Arbeiterzentrale, den Grenzämtern Rosenberg und Zawisna, berichtete Carl Petersen zu Beginn der Saisonwanderung 1924 an die Reichsarbeitsverwaltung:

»Das Angebot ist in diesem Jahr rege, die Arbeiter suchen sich trotz der von Polen durchgeführten strengen Grenzsperrung und trotz Eis und Schnee mit allen Mitteln zur deutschen Grenze durchzuschlagen.«⁵¹

Erstmals konnte 1924 das von der Reichsarbeitsverwaltung eingeführte Kontingentierungsverfahren für ausländische Landarbeiter praktisch durchgeführt werden, da eine ausreichende Anzahl von Arbeitsmigranten zur Verfügung stand. Danach setzte der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung im Einvernehmen mit dem landwirtschaftlichen Fachausschuß auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen aus den Landesarbeitsamtsbezirken jeweils für das kommende Jahr eine Höchstzahl der zu beschäftigenden ausländischen Landarbeiter und ihre Verteilung auf die Landesarbeitsämter fest. Die Anwerbung und Zulassung ausländischer Landarbeiter sollte mit der Kontingentierung zentral gesteuert, den Agrarbetrieben der schrankenlose Zugriff auf ausländische Arbeitskräfte verwehrt und en passant die Abweisung »überschüssiger« Zuwanderer als arbeitsmarktpolitische Maßnahme außenpolitisch legitimiert werden.

Mit der quantitativen Zunahme der polnische Arbeitsmigration nach Deutschland rückten die unerwünschten Ergebnisse der nur einseitig geregelten Migration der Vorjahre in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit von Polizei- und Arbeitsbehörden. Die ungedeckte Nachfrage nach polnischen Arbeitskräften und ihre ungesicherte Beschaffung hatten es vielen Betrieben ratsam erscheinen lassen, ihre polnischen Landarbeiter auch über den Winter zu beschäftigen oder mit ihnen bereits im Herbst einen Arbeitsvertrag für das nächste Frühjahr zu schließen. Die Behörden kamen diesem Verhalten der Großagrarien entgegen, indem sie den Rückkehrzwang faktisch aussetzten. Auf einer Besprechung im preußischen Innenministerium war am 26. November 1920 für das Verhalten der Staatsbehörden abgesprochen worden, freiwillig Heimkehrenden die Ausreise nicht zu erschweren, jene, die einen Arbeitsvertrag besaßen, nicht gegen ihren Willen auszuweisen, und lediglich stellungslos angetroffene polnische Landarbeiter als »lästige Ausländer«

auszuweisen. Aber auch hiervon wurde kein systematischer Gebrauch gemacht, so etwa ausdrücklich im Vorfeld des Plebiszites in Oberschlesien und allgemein zur Vermeidung polnischer Gegenreaktionen durch die Ausweisung Deutscher aus Polen.⁵² An die Stelle der Ausweisung trat zeitweilig die Internierung.⁵³ Hinzu kam, daß viele illegal eingereiste Polen wegen der fehlenden polnischen Papiere nicht »ausweisungsfähig« waren.

Die Förderung der illegalen Anwerbung und die geduldete Zuwanderung über die grüne Grenze ermöglichten weitere Verhaltensweisen, die den Behörden nicht erwünscht waren; so die Weigerung, Arbeitsverträge bereits im Grenzamt und nicht vor Ort abzuschließen oder sich eine zweite Identität zu verschaffen, die vor Sanktionen bei »Kontraktbruch« schützte. Carl Petersen vermutete 1921:

»Ein großer Teil der kontraktbrüchigen ausländischen Landarbeiter bewirbt sich nämlich auf Grund falscher Heimatpapiere um neue Arbeit und begründet dabei das Fehlen der Legitimationskarten damit, erst soeben unter Umgehung des Grenzamtes über die grüne Grenze gekommen und daher noch nicht legitimiert zu sein. Regelmäßig erfolgt dann auch die Einstellung des Arbeiters und seine Legitimierung.«⁵⁴

Nur mit einem Verbot der Legitimierung an der Arbeitsstelle und der faktischen Wiedereinführung des Abkehrscheins glaubte Petersen »das Vagabundieren der Ausländer zu verhindern«,⁵⁵ woran zu dieser Zeit aber kein allgemeines Interesse bestand. Wurden 1913 an der Grenze 365.000 landwirtschaftliche Arbeiter legitimiert und 65.000 auf der Arbeitsstelle, so standen 1921 den 21.500 Grenzlegitimierungen, davon knapp 14.000 für Polen, 126.000 Inlandslegitimierungen gegenüber.⁵⁶

Mehr und mehr polnische Landarbeiter und Landarbeiterinnen wurden faktisch im Deutschen Reich ansässig. 1925 war gegenüber mehr als zwei Dritteln der von der Arbeiterzentrale legitimierten polnischen Landarbeiter der Rückkehrzwang meist über mehrere Jahre hinweg nicht mehr durchgesetzt worden, teilweise waren sie zu »ständigen Landarbeitern« geworden, die nicht mehr in den Schnitterkasernen, sondern in Werkswohnungen lebten. Das arbeitsmarktpolitische Modell für die Ausländerarbeit in der Landwirtschaft war mit behördlicher Zustimmung unterlaufen worden, wodurch eine spezifische »Ausländerfrage« entstand. Als die deutschen Behörden 1925 erstmals die realistische Alternative besaßen, den Landarbeiterbedarf mit ansässig gewordenen oder werdenden Polen zu decken oder mit neu zuwandernden, wurde daraus ein administrativ lösbares Problem.

Von den illegalen Massenabschiebungen 1925/26 zur »Wiedereinreihung in die Wanderbewegung«

Die Zuwanderung zu den Grenzstellen der Arbeiterzentrale hielt auch in den Folgejahren an, so daß eine gezielte Auswahl der Arbeitskräfte bereits in den Grenzlagern möglich wurde. In den Tätigkeitsberichten des Grenzamtes Rosenberg für 1925 und 1926 hieß es dazu:

»Die Verpflegung der Leute, die meistens ausgehungert aus Polen angekommen (waren), hatte sich an einzelnen Übergängen übermäßig eingebürgert, eine Erscheinung, der sofort vorgebeugt werden mußte (...) Alles, was nicht absolut einwandfrei war, wurde zurückgestellt. Familien mit Kindern, soweit es sich nicht um Vorarbeiter handelt, sowie Leute im fortgeschrittenen Alter, mußten sich abtrennen lassen, dasselbe geschah mit Männern und Burschen, die den Prozentsatz der bei den einzelnen Aufträgen verlangten weiblichen Arbeitskräfte ungünstig beeinflussten. Alle diese Leute wurden den Vertrauensleuten wieder übergeben, mit der Weisung, sie in ihre Heimat zurückzubringen.« (1925)

»Aus dem Überangebot an Arbeitskräften wurde auch nur erstklassiges Material herausgesucht und vermittelt. Aufträge auf alleinige Mädchen konnten ebenfalls glatt erfüllt werden. Frauen ließen ihre Männer zurück, Mädchen ihre Brüder und Eltern, wenn sie nur eine Arbeitsstelle erhalten konnten.« (1926)⁵⁷

Durch das »Überangebot« an polnischen Arbeitskräften sahen sich die Behörden mit der »Rückführung« der »unbrauchbaren« Arbeitskräfte konfrontiert, die immer noch ohne gültige polnische Pässe in die Grenzlager der Arbeiterzentrale kamen.⁵⁸ Anfang 1925 wies der preußische Innenminister die Regierungspräsidenten der Grenzbezirke an, daß die von den Beamten der Arbeiterzentrale als ungeeignet abgelehnten Polen »unmittelbar wieder über die Grenze abgeschoben« werden müßten. Auf die eigentlich erforderliche vorherige Verurteilung wegen eines Paßvergehens mit anschließender Ausweisungsverfügung sollte verzichtet werden, da einerseits negative Auswirkungen auf die autonome Zuwanderung von polnischen Arbeitskräften, andererseits polnische Reaktionen gegen Angehörige der deutschen Minderheit befürchtet wurden. Die Grenzbeamten sollten daher »vertraulich« angewiesen werden, »ausländische Arbeiter, die (...) als für die Landarbeit ungeeignet übergeben werden, auf demselben Wege, auf dem sie ins Land gekommen sind, wieder über die Grenze abzuschieben«. Mit einem Folgeerlaß wurde aus »außenpolitischen Erwägungen« aber die Deutsche Arbeiterzentrale mit diesen Abschiebungen beauftragt; die Grenzorgane erhielten Weisung, sie dabei nicht zu behindern.⁵⁹ Wieder wurde die Arbeiterzentrale zur Abwicklung außenpolitisch unerwünschter und illegaler staatlicher Aufträge benutzt.

Das »Überangebot« polnischer Wanderarbeiter veränderte auch die Situation der im Reichsgebiet »überwinterten« Polen. Bereits im Winter 1924 hatten die Agrarier in Erwartung einer ausreichenden Zuwanderung im Frühjahr verstärkt ihre Wanderarbeiter entlassen und dadurch einen vermehrten Zuzug in die großstädtischen Obdachlosenasyile in Berlin, Stettin, Stralsund und anderen Städten hervorgerufen. Aufgrund mehrerer Pressemeldungen über die skandalösen Verhältnisse in den Asylen untersuchte Arthur Krause⁶⁰ die Bedingungen im Berliner Asyl. Sein Bericht, mehr noch seine Vorschläge bekamen durch ihre Veröffentlichung in der Fachzeitschrift des Landesarbeitsamtes Brandenburg halbamtlichen Charakter, weshalb eine ausführlichere Darstellung einigen Aufschluß über die Haltung in der Arbeitsverwaltung gegenüber den polnischen Migranten zu vermitteln vermag.

Im Berliner Asyl waren 1924/25 täglich etwa 300 Frauen und Kinder untergebracht, dazu eine nicht erfaßbare Zahl »legaler und illegaler Ehemänner sowie kinderlose Schnitterfrauen und Mädchen, die im nächtlichen Asyl untergebracht

sind«, durchschnittlich insgesamt 5.000 Personen je Nacht. Krause vermutete, daß in diesem Winter relativ mehr »kinderreiche polnische Saison-Familien« entlassen worden seien. Interesse an einer Heimkehr sei bei ihnen kaum vorhanden, weil »sie in den letzten Jahren ununterbrochen bei einem Landwirt beschäftigt waren oder sich auch ohne dauernde Arbeit ununterbrochen in Deutschland aufgehalten und nun ihre Wohnstätten in Polen verloren haben«.

»Viele, insbesondere kinderreiche polnische Wanderarbeiter-Familien befürchten bei einer Rückkehr nach Polen auch, daß sie im folgenden Jahr nicht wieder eine Stellung in Deutschland erlangen können (...) Da die vielen obdachlosen Polen größtenteils eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland nicht haben, so fühlen sie sich einmal in dem fast unbeobachteten Berliner Asyl sicherer als in dem Obdach einer kleineren Stadt, zum anderen aber versprechen sie sich von der illegalen Vermittlung in landwirtschaftliche Arbeit in Berlin mehr als in anderen großen Städten. Sie besonders sind es dann auch, die die viel und vergeblich bekämpfte illegale Vermittlung auf dem Schlesischen Bahnhof in Berlin frequenzieren.«⁶¹

Die wesentliche Ursache für dieses Verhalten sah Krause in der ausgebliebenen »durchgreifenden Wiedereinführung« der Karenzzeit nach 1918. Zwar hätten viele polnische Landarbeiter auch über den Winter eine Arbeitsstelle, aber der »Anhang zu den städtischen Asylen« zeige, daß »die Zahl der bestimmungswidrig, also ohne Arbeit in Deutschland verweilenden polnischen Wanderarbeiter groß« sei. Diese »Asylisten« bildeten »eine Gefahr der Großstädte«, gegen die »zur strengen Wiedereinführung und Durchführung des Rückkehrzwanges« gekommen werden müsse; »Hand in Hand« damit müßte »eine weitere Ausgestaltung des Verfahrens zur Rückschaffung der polnischen Wanderarbeiter gehen«.⁶² An diesem Punkt seiner Untersuchungen über die Übelstände in den Obdachlosenasylen angekommen, entwarf Krause zum Zwecke ihrer zukünftigen Vermeidung ein geschlossenes »Rückschaffungs«-System.

Zunächst müsse die Deutsche Arbeiterzentrale ihr durch die veränderten Nachkriegsgrenzen zerschlagenes Grenzsystem aus »Sanierungs- und Unterkunfts-lagern« wieder vervollständigen. Dem Arbeitgeber müsse sodann vorgeschrieben werden, jede Entlassung eines polnischen Arbeiters unverzüglich der Polizei zu melden. Um zu verhindern, daß der Arbeitgeber eine Fahrkarte statt zur Grenze zur nächsten größeren Stadt ausstelle oder der Arbeiter »auf eigene Faust« dorthin fahre, »müßten auch wieder Sammelzüge für die polnischen Wanderarbeiter zusammengestellt werden«, ggf. wären die Landwirte zu verpflichten, die Arbeiter bis zur Zusammenstellung der Züge zu behalten. Eisenbahnbeamte müßten die Befugnis erhalten, »polnische Wanderarbeiter, die sie auf der Fahrt durch Deutschland antreffen, nach dem Ziele ihrer Reise zu befragen und gegebenenfalls ihre Reise nach dem Auslande zu überwachen«. Damit »nicht wieder« eine »so hohe« Zahl polnischer Wanderarbeiterfamilien mit Säuglingen und schulpflichtigen Kindern sowie schwangere Frauen sich in den Asylen sammle, solle die Arbeiterzentrale sie gar nicht erst mehr vermitteln. Die Asyle schließlich sollten die rechtliche Möglichkeit bekommen, polnische Wanderarbeiter mit ihren Familien in Zusammenarbeit mit der Arbeiterzentrale in die »Sanierungs- und Unterbringungslager in den Grenzorten abtransportieren zu können«. Würden die deutsch-polnischen Ver-

Personalbeschreibung des Inhabers.

Geburtsdatum (Alter) 3. 4. 1898
 Geburtsort Dzianki
 Geschlecht männlich - weiblich
 Konfession evangelisch
 Staatsangehörigkeit polnisch
 Nationalität deutsch
 Familienstand ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden
 Gestalt groß - mittel - klein
 Gesicht rund - oval - länglich
 Augen blau - grau - braun - schwarz
 Haare hell - dunkel - blond - grau - schwarz - rot
 Besondere Kennzeichen

Legit. nach Vorlage v. Leg.-Karte 19 24 Anweisungspapier -
 Personalbeschreibung Früher

 Deutsche Arbeiterzentrale
 Landesstelle Essen
 den 3. März 1925

Ganz



Adolf Frankmann
 Unterschrift des Inhabers

Vermerk über ärztliche Untersuchung
 bei Legitimierungen an der Grenze

Inhaber der Karte ist untersucht, geimpft und frei von ansteckenden Krankheiten.

Ort _____, den _____ 1925

Unterschrift des Arztes

handlungen zur Wiedereinführung der Karenzzeit führen, könnten sie über die Grenze verbracht werden und »das Problem der obdachlosen polnischen Wanderarbeiter in einer für beide Teile befriedigenden Weise gelöst werden.«⁶³ Bemerkenswert ist dieser Beitrag in einer Zeitschrift der Arbeitsverwaltung nicht allein aufgrund der systematisch eingeführten Gedanken, daß erstens die miserable Situation der Polen in den Obdachlosenasylen ihrer Anwesenheit im Reich, der Nichtdurchführung des Rückkehrzwanges geschuldet sei und daß zweitens soziale Probleme administrativ zu exportieren seien. Zum Zeitpunkt seiner Abfassung hatten die deutsch-polnischen Verhandlungen über ein Wanderarbeiterabkommen endlich begonnen, und seine Veröffentlichung unterstrich, wie ernst es der Arbeitsverwaltung mit der Durchsetzung des Rückkehrzwanges war. In diesen Verhandlungen war die Abschiebung der »überwinternten Polen« ein zumindest ebenso wichtiges Verhandlungsziel wie die vertragliche Absicherung einer ausreichenden zukünftigen Saisonwanderung.

Die Absicht, die Karenzpflicht wieder einzuführen und rückwirkend durchzusetzen, veränderte schnell den bürokratischen Blick auf die polnischen Arbeitskräfte. Unter dem Blickwinkel ihrer gewünschten Abschiebung unterteilten sie sich den Behörden in vier große Gruppen. Die vor 1914 zugewanderten, während des Krieges im Reichsgebiet festgehaltenen Polen waren nicht nur ansässig geworden, vielmehr war ihre polnische Staatsangehörigkeit zweifelhaft. Denn zu diesem

Keine Einwendungen gegen Einstellung in eine andere Arbeitsstelle.

Ort _____, den _____ 1925

Unterschrift des Arbeitgebers
 oder
 Unterschrift des öffentlichen Arbeitsschweisers

In Arbeit getreten bei _____ am _____ 1925

Keine Einwendungen gegen Einstellung in eine andere Arbeitsstelle.

Ort _____, den _____ 1925

Unterschrift des Arbeitgebers
 oder
 Unterschrift des öffentlichen Arbeitsschweisers

In Arbeit getreten bei _____ am _____ 1925

Ort _____, den _____ 1925

Unterschrift des Arbeitgebers
 oder
 Unterschrift des öffentlichen Arbeitsschweisers

Gebühr 3 Mark. Gültig bis 3. Dez. 1925

 № 122521

Deutsche Arbeiterzentrale Berlin.

Arbeiter-Legitimationskarte

(Paßersatz nach Maßgabe der Rundschr. des Reichministers d. J. vom 20. 2. 20 - II B 1217 und vom 9. 12. 21 - II B 11284) ausgestellt auf Grund des Erl. des Pr. Ministeriums d. J. vom 16. 12. 24 - IV a 391

Ort- und Zuname Adolf Frankmann

Beruf Lehrhauer
 Heimatort Dzianki
 Kreis Łódź
 Heimatland Polen
 Arbeitgeber Leche Wolf von Hansemann
 Arbeitsstelle Königs
 Kreis bzw. Provinz Dolmund, Westf.
 Land _____

Diese Legitimationskarte ist bei polizeilichen An- und Abmeldungen und bei jedem Wechsel der Arbeitsstelle vorzulegen.

 Essen, den 3. März 1925

Der Polizeibehörde Himm

Zeitpunkt hatte kein polnischer Staat und damit auch keine polnische Staatsangehörigkeit bestanden. Zudem galten sie den deutschen Behörden zwar ethnisch als Polen, kamen aber vielfach aus Gebieten, die nach 1918 nicht zum polnischen Territorium gehörten: Würde Polen sie überhaupt als Staatsangehörige anerkennen und mit Pässen versehen? Eine zweite Gruppe bildeten die nach 1919 legal, d.h. mit polnischen Pässen oder Grenzpassierscheinen zugewanderten »überwinternten« Arbeitsmigranten. Ihre Staatsangehörigkeit war geklärt, mit Polen mußte allein über ihre Abschiebung verhandelt werden. Eine dritte Gruppe hatte der deutsche Grenzschmuggel geschaffen: »überwinternte« polnische Migranten ohne jegliche polnische Papiere, ausgestattet allein mit einer Legitimationskarte, die womöglich noch auf eine falsche Identität ausgestellt war. Die Erfahrungen hatten gezeigt, daß die polnischen Grenzstellen nur solche Arbeiter einließen, die einen Nachweis ihrer polnischen Staatsangehörigkeit erbringen konnten. Diese Zuwanderer ohne polnische Papiere mußten von Polen als Staatsangehörige bestätigt, mit neuen Pässen versehen und als »rückkehrpflichtige« Arbeitsmigranten anerkannt werden. Eine vierte Gruppe bildeten schließlich die im Laufe des Jahres neu Zugewanderten, bei denen man die polnische Anerkennung der Rückkehrpflicht am ehesten erwartete.

In die Vorbereitung der deutsch-polnischen Verhandlungen im März 1925 wurden erstmals Vertreter aller Länder des Reiches einbezogen und an der zuvor von den

Reichsbehörden, Preußen, Sachsen, Mecklenburg und Thüringen formulierten Politik gegenüber polnischen Wanderarbeitern beteiligt. Die am 13. und 14. März 1925 aufgenommenen deutsch-polnischen Verhandlungen machten schnell deutlich, daß Polen den Saisonarbeitscharakter der zukünftigen Arbeitsmigration zu akzeptieren bereit war, nicht aber die Abschiebung der in Deutschland »überwinterten« Arbeitskräfte, insbesondere nicht die der vor 1919 zugewanderten. Demgegenüber hatte auf den deutschen Vorbesprechungen Einverständnis darüber bestanden, den Begriff »polnische Wanderarbeiter« ethnisch und territorial zu definieren:

»Polnische Wanderarbeiter im Sinne dieses Abkommens sind alle im Deutschen Reich befindlichen Arbeiter, die vor der Zeit, zu der sie in das Deutsche Reich gekommen sind, in den Gebietsteilen, die gegenwärtig zu Polen gehören, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt haben, und ihre Angehörigen. Ausgenommen davon sind Personen, die nachweislich die Deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.«⁶⁴

Auf keinem Fall wollte man »von dem Begriff der Staatsangehörigkeit ausgehen, sondern sich auf den Standpunkt stellen, daß es sich um Leute handele, die aus dem Gebiet des heutigen Polen stammten.«⁶⁵ Die polnische Delegation stellte jedoch fest, daß diejenigen Arbeitskräfte, denen gegenüber die Rückkehrpflicht nicht durchgesetzt worden sei, mit deutscher Billigung ihren Saisonarbeiterstatus verloren hätten. Auf jeden Fall behielt sich Polen das Recht vor zu prüfen, ob es sich um polnische Staatsangehörige handelte.⁶⁶

Im Rahmen des Mitte des Jahres offen ausgebrochenen deutsch-polnischen »Wirtschaftskrieges« und zur Unterstreichung seiner Verhandlungsposition kündigte Polen am 15. Juni 1925 das Grenzpassierscheinabkommen zum 1. September 1925. Die deutsche Delegation machte auf Empfehlung des Auswärtigen Amtes seine Wiederinkraftsetzung zur Vorbedingung für weitere Verhandlungen; auf einer Ressortbesprechung im Reichsarbeitsministerium am 24. September wurde diese Haltung bekräftigt.⁶⁷ Eine Rückreise nach Polen war jetzt nur noch mit gültigem polnischen Paß oder mit ersatzweise ausgestellten Konsularpässen möglich, worauf die polnische Gesandtschaft in Berlin am 31. Juli 1925 das Auswärtige Amt ausdrücklich hinwies. Ende September/Anfang Oktober 1925 ersuchten die polnischen Konsulate die deutschen Behörden »dahin zu wirken, daß alle Gutsverwaltungen, welche polnische Saisonarbeiter beschäftigen, die im Jahre 1925 nach Deutschland gekommen sind und nach Polen zurückzukehren beabsichtigen, unverzüglich beim hiesigen Amte die Zusendung der erforderlichen Fragebogen zwecks Erlangung der Ausreisedokumente für diese Arbeiter zur Rückkehr nach Polen beantragen.«⁶⁸ Dieses Vorgehen lehnten die deutschen Behörden ab, da es sich lediglich auf die 1925 Zugewanderten bezog, und sie vermuteten, »daß die Rückkehr der vielfach auf illegale Weise herübergekommenen Leute erschwert werden soll.«⁶⁹ Durch die Beantwortung von Fragen nach Ort und Zeit des Grenzübertritts befürchtete man weiterhin, daß das Ausmaß der illegalen Anwerbung und die dabei benutzten Grenzwege offengelegt werden könnten. Preußen untersagte den Provinzialregierungen die Weiterleitung auch bereits ausgefüllter Frage-

bögen an die polnischen Konsulate, denn zu diesem Zeitpunkt waren die Weichen für eine systematisch organisierte illegale Abschiebe-Aktion bereits gestellt.

Die Arbeiterzentrale hatte auf der Ressortbesprechung am 24. September zugesagt, die 1925 neu nach Deutschland angeworbenen etwa 50.000 Landarbeiterinnen und Landarbeiter illegal über die Grenze zurückzuschaffen. Der preußische Innenminister hatte sich am 3. Oktober dafür ausgesprochen, erstmals den Rückkehrzwang wieder systematisch durchzuführen und einseitig zu vollziehen:

»Gelingt es nicht, diese nach Beendigung der Ernte außer Landes zu bringen (es wird dies eine politisch und faktisch ungewöhnlich schwere Arbeit sein), so würde die Zulassung der Beschäftigung einer gleichgroßen Zahl im nächsten Jahr einer Stabilisierung dieser Elemente gleichkommen. Sie würde aber den Polen den unerwünschten Vorwand bei den deutsch-polnischen Verhandlungen geben, daß das deutsche Verlangen nach Rückübernahme dieser etwa 80.000 Menschen gar nicht ernst gemeint war, weil wir sie ja auch jetzt noch nicht entbehren könnten!«⁷⁰

Das preußische Staatsministerium legte sich am 7. Oktober auf dieses Vorgehen fest. Am 23. Oktober 1925 lud das Reichsarbeitsministerium die Ländervertreter für den 3. November zu einer Besprechung ein »über das Verfahren, das nunmehr von den deutschen Behörden einzuschlagen sein wird, um die Rückkehr der polnischen Wanderarbeiter durchzuführen.«⁷¹ Mit einem streng vertraulichen Erlaß an die Regierungspräsidenten in den Grenzbezirken zu Polen leitete der preußische Innenminister die Abschiebung am 28. Oktober 1925 ein. Dieser Erlaß machte den Charakter, den Abschiebung annehmen sollte, deutlich.

Die Deutsche Arbeiterzentrale hoffte, hieß es darin, polnische Landarbeiter »in größerer Zahl auch ohne Passierscheine über die Grenze zu bringen. Sie wird zu diesem Zwecke ihre sprach- und sachkundigen Beamten an den in Betracht kommenden Übergängen stationieren und auch ihre Vertrauensleute in Polen heranziehen, die die Arbeiter, ähnlich wie im Frühjahr in das Inland, so jetzt herausbringen sollen.« Wegen der alljährlich einsetzenden Überschwemmungen und des Gepäcks der Arbeiter sei die Rückführung schwieriger als die Einschleusung. Die Grenzbeamten sollten »streng vertraulich und lediglich mündlich« angewiesen werden, diese Tätigkeit der Arbeiterzentrale »nach Kräften und verständnisvoll« zu fördern, »vor allem die in der Wanderung zur und über die Grenze begriffenen Trupps nicht etwa zu Zwecken von Paßrevisionen oder Feststellungen anderer Art auf(zu)halten, auch die Vertrauensleute der Deutschen Arbeiterzentrale aus Polen, die zu dem Zwecke der Hinüberführung der einzelnen Trupps häufig kommen und gehen müssen, an dem wiederholten Überschreiten der Grenze nicht (zu) hindern, sie vielmehr auch ihrerseits mit allen Mitteln (zu) unterstützen. Es wird sich häufig um nur vorübergehende Gelegenheiten zum Überschreiten der Grenze handeln, die ausgenützt werden müssen. Ebenso wird es sich mitunter nicht vermeiden lassen, daß ein Trupp gelegentlich die eine oder andere Nacht in einer der Grenzwaldungen übernachten muß, um eine Lücke in der polnischen Grenzüberwachung ausfindig zu machen und sie dann sofort auszunutzen.« Und:

»Da möglicherweise die Polen Arbeiter, die die Grenze bereits überschritten haben, sei es zu Fuß oder in einem der über die Grenze verkehrenden Eisenbahnzüge, wieder zurückzuschieben versuchen werden, so werden die Grenzpolizeibeamten ferner anzuweisen sein, daß sie solche Leute auf keinen Fall wieder zurücknehmen, sie vielmehr an der Rücküberschreitung der Grenze verhindern.«⁷²

Das Reichsfinanzministerium wurde zugleich um eine Anweisung an die Zollbeamten gebeten, die Gepäckkontrollen an der letzten Station vor der Grenze vorzu-

nehmen und »nicht etwa erst, nachdem die Leute bereits zu der Grenze in Weg gesetzt worden sind«, und »unter keinen Umständen etwa in der Wanderung über die Grenze betroffene Trupps durch Revisionen« aufzuhalten.⁷³ Weitere Absprachen wurden mit der Reichsbahn getroffen, deren Hauptverwaltung ihre nord-, mittel- und ostdeutschen Direktionen am 31. Oktober 1925 streng vertraulich anwies, den Fahrkartenverkauf an polnische Arbeitskräfte nicht mehr, wie etwa noch die Direktion Stettin, von der Vorlage zum Grenzübertritt berechtigender Papiere abhängig zu machen und die Tätigkeit der Arbeiterzentrale »durch weitgehendes Entgegenkommen auf betriebs- und verkehrsdienstlichem Gebiet möglichst zu erleichtern«.

»Wesentlich ist es dabei, die Arbeiter soweit tunlich in geschlossenen Gruppen zu befördern und durch geeignete bahnsseitige Maßnahmen zu verhindern, daß sie ohne zwingenden Grund vor Erreichung der Grenze aus ihren Transportgruppen ausscheiden. Es wird z.B. keinem Anstand unterliegen, (...) in den Grenzgebieten, wenn es angezeigt erscheint, die Beförderung auf Güterzüge mit wenig Haltestationen zu verlegen.«⁷⁴

Die Besprechung mit den Ländervertretungen und Reichsressorts am 3. November im Reichsarbeitsministerium diente der Absicherung, Abstimmung und Ausweitung der von Preußen bereits wohl vorbereiteten Massenabschiebung. Geheimrat Dr. Rathenau vom preussischen Innenministerium unterteilte die polnischen Wanderarbeiter in »zwei Kategorien, die verschieden zu behandeln seien«. Freiwillige Heimkehrer würden von Polen am Grenzübertritt gehindert, sie sollten vom Arbeitgeber eine Fahrkarte zu einem Grenzzort erhalten und möglichst in Sammeltransporten von mehr als 30 Personen, für die die Reichsbahn eine Fahrpreisermäßigung gewähre, dorthin befördert werden.

»Die Transporte umgehen die großen Städte, insbesondere Berlin, Stettin und Breslau, wo sich im vorigen Jahre Scharen von polnischen Arbeitern ansammelten, die teils zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit wurden, und werden an bestimmte östliche Grenzzorte geleitet, wo Organisationen bereit stehen, die die Arbeiter geschickt über die Grenze bringen.

Die andere Kategorie seien solche, die nicht nach Polen zurück wollen, insbesondere des Militärdienstes wegen, die nach Beendigung des Arbeitsvertrages ausreißen und sich in Deutschland herumtreiben, besonders aber nach den Großstädten drängen. Diese sind als Landstreicher polizeilich aufzugreifen, festzusetzen und dann per Schub, möglichst ebenfalls im Sammeltransport, an die bestimmten Grenzzorte zu befördern, von wo sie wieder über die Grenze gebracht werden.

Beide Arten der Abschiebung sind keine »Ausweisung«; diese würde von Polen mit vermehrten Ausweisungen ihrerseits beantwortet werden. Das Prinzip ist: die polnischen Wanderarbeiter nicht aus den Fingern zu lassen, bis sie über die Grenze sind.«⁷⁵

Die Beteiligung weiterer Länder sollte über das preußische Innenministerium (Geheimrat Dr. Rathenau), das Reichsarbeitsministerium (Oberregierungsrat Dr. Perls) und die Hauptverwaltung der Reichsbahn (Geheimrat Lessing) koordiniert werden; für alle mit der Entlassung zusammenhängenden Fragen stand die Hauptstelle der Deutschen Arbeiterzentrale in Berlin zur Verfügung. Widerspruch und Einwände wurden nach dem vorliegenden Bericht auf der Sitzung nicht erhoben.⁷⁶ Ein streng vertraulicher Durchführungs-Erlaß des preußischen Innenministeriums an die Ober- und Regierungspräsidenten lag ebenfalls bereits vor⁷⁷ und regelte die

Beteiligung der Ortspolizeibehörden bei der Entlassung und Verbringung zur Bahnstation. Von einer systematischen Durchführung des Rückkehrzwanges, einem polizeilichen Eingriff in bestehende Arbeitsverhältnisse, würde aus »politischen und wirtschaftlichen Gründen« auch in diesem Jahr noch abgesehen, doch müsse gerade im Hinblick auf die polnische Haltung beim Grenzpassierscheinverfahren »eine freiwillige Abwanderung der polnischen Wanderarbeiter in erheblich stärkerem Maße als bisher angestrebt werden«. Die Rückkehr aller entlassenen Polen müsse durch die Zusammenarbeit von Polizeibehörden, Arbeiterzentrale und Arbeitgebern sichergestellt werden, auch sollten die unteren Verwaltungs- und Polizeibehörden auf die »Loslösung der Arbeiter von ihren Arbeitsstellen« hinwirken.⁷⁸ Die Entlassung einer möglichst großen Zahl polnischer Arbeiterinnen und Arbeiter sollte erreicht werden, alle im Herbst und Winter 1925 entlassenen und alle polizeilich aufgegriffenen und nicht rückkehrwilligen Polen ohne Legitimierung oder Arbeitsvertrag für 1926, also nicht nur die 1925 neu angeworbenen Arbeitskräfte, sollten bis zum 15. Dezember abgeschoben werden. Nach dem 15. Dezember aufgegriffene polnische Arbeiter ohne Legitimierung oder Arbeitsstelle sollten polizeilich als »lästige Ausländer« behandelt, d.h. festgenommen und unter polizeilicher Aufsicht zu den Grenzstationen befördert werden. Als Zielorte der Sammeltransporte wurden Ortelsburg, Kreuz, Groß-Wartenberg, Zawisna, Rosenberg und Kandrzien bestimmt, die Arbeiter sollten entsprechend ihrer Heimatorte auf die Züge verteilt werden.⁷⁹

Die Sammeltransporte wurden scheinbar im Reichsgebiet teilweise wahllos bzw. ohne Einhaltung der geforderten bürokratischen Systematik zusammengestellt. Die Deutsche Arbeiterzentrale beklagte jedenfalls, daß oft »die Leute wahllos an Grenzzänter gebracht« worden seien, »auch Leute, die gar nicht in Polen, sondern in Rußland beheimatet sind«.

»Die Grenzzänter klagen auch darüber, daß öfters die Familien auseinandergerissen sind. Entweder kommen nur die Frauen und Kinder ohne die Männer, die sich bei Festnahme durch die Polizei irgendwo anders auf Arbeitssuche befanden, oder umgekehrt, es kommen nur die Männer, während die Frauen und Kinder mit allen Sachen noch an der Arbeitsstelle sitzen. Einige Zeit später kommt dann bestenfalls das ganze Gepäck, wenn diese Personen schon über die Grenze sind.«⁸⁰

Bis zum 9. Januar 1926 wurden nach Angaben der Arbeiterzentrale 59.974 Wanderarbeiter über die Grenze verbracht. Etwa die Hälfte von ihnen war im Frühjahr 1925 illegal über die Grenze gekommen. Unter der anderen Hälfte befanden sich 16.582 Arbeiter, die sich bereits mehrere Jahre in Deutschland aufgehalten hatten. Bis Ende Februar wurden nochmals 1.499 Arbeiter abgeschoben, die von der Polizei in Obdachlosen-Asylen oder bei Wohnungsräumungen aufgegriffen worden waren. Die Zahl der insgesamt mit zurückverbrachten Kinder schätzte die Arbeiterzentrale auf 30-40.000.⁸¹ Nach diesen Angaben verblieben im Winter 1925/26 höchstens 8.000 (weniger als 15%) der im Frühjahr neu angeworbenen Polen im Deutschen Reich; etwa die Hälfte der 1925 legitimierten polnischen Landarbeiterinnen und Landarbeiter wurde zum Jahresende abgeschoben; im Vergleich mit